

Vorbemerkung

Alter: Eine Person im Alter von beispielsweise 20 bis unter 21 Jahren hatte am 6. Juni 1961 das 20. Lebensjahr vollendet und kann im Jahr 1940 oder im Jahr 1941 geboren sein.

Familienstand: Frauen, deren Ehemann vermißt ist, galten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebiets liegen kann, stimmen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig überein.

Religionszugehörigkeit: Bei der Volkszählung war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben. Die Zahlen für die Angehörigen der evangelischen Freikirchen sind durch Änderungen der Systematik mit den Zahlen für 1950 und 1939 nicht ganz vergleichbar.

Privathaushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppe, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen kann. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

Wohnbevölkerung in Privathaushalten: Alle Personen, die in Privathaushalten wohnen und auch dort zur Wohnbevölkerung gezählt wurden.

Anstalt: Private und öffentliche Einrichtungen, die zur Erfüllung eines sozialen, erzieherischen, religiösen, medizinischen oder ähnlichen Zweckes der Unterkunft und — zumeist auch — Verpflegung und Betreuung von Personen dienen, z. B. Altersheime, Waisenhäuser, Internate, Klöster, Krankenanstalten. Zu den Anstalten zählen darüber hinaus größere Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Anstaltsbevölkerung: Alle Personen, die in Anstalten ihren ständigen Wohnsitz haben und keinen eigenen Haushalt führen.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit: Erwerbstätige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bestreiten.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld oder -hilfe: Erwerbstätige, die neben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe bestreiten, und Erwerbslose, deren Lebensunterhalt überwiegend auf Arbeitslosengeld oder -hilfe beruht.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente u. dgl.: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, die überwiegend von Einkommen leben, das auf Rechtsansprüche aus früherer Erwerbstätigkeit, auf Hinterbliebenenansprüche, Kriegsbeschädigtenversorgungsansprüche, Fürsorgeansprüche oder Vermögen u. dgl. gegründet ist.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, für deren überwiegenden Lebensunterhalt Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige eintreten.

Überwiegender Lebensunterhalt des Ernährers: Wird festgestellt für alle Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Angehörige bestreiten, wie z. B. Kinder, Hausfrauen u. dgl., die nicht oder nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind. — Bei den Personen ohne Angabe des überwiegenden Lebensunterhalts des Ernährers handelt es sich zumeist um Personen, die nicht mit dem Ernährer im gleichen Haushalt zusammenwohnen, wie z. B. Studierende während des Semesters.

Heimarbeiter: Personen, die in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden gewerblich arbeiten, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber überlassen.

Lehrlinge usw.: Hierzu gehören alle in praktischer Berufsausbildung stehenden Personen, wie Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre.

Sozialversicherungsrente, Pension u. dgl.: Hierzu gehören auch Witwenrente, Waisenrente, Witwengeld, Waisengeld, sonstige öffentliche Rentenleistungen, wie z. B. KB-Renten sowie öffentliche Fürsorgeleistungen.

Eigenes Vermögen usw.: Hierzu gehören auch Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung, Altenteil, Privatpension, Rentenzahlung aus dem Ausland.

Die Begriffe »Erwerbspersonen«, »Nichterwerbspersonen« sowie einige Kategorien der Stellung im Beruf (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Beamte, Angestellte, Arbeiter) sind im Abschnitt VII. Erwerbstätigkeit auf Seite 137 des Statistischen Jahrbuches erläutert.

Beim Vergleich der Volkszählungs-Ergebnisse mit entsprechenden Zahlen aus dem Mikrozensus 1961 sind der Stichprobenfehler des Mikrozensus, das auf den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung beruhende Hochrechnungsverfahren sowie die verschiedenen Zeitpunkte bei der Erhebung zu berücksichtigen.